

TE Vwgh Erkenntnis 2017/9/12 Ra 2017/16/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2017

Index

E1P;
E3L E19103000;
E3R E19104000;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Asylrecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47;
32013L0032 IntSchutz-RL Art21;
32013L0033 Aufnahme-RL Art26;
32013R0604 Dublin-III Art27 Abs6;
AsylG 2005 §70;
AVG §78;
BAO §34;
BAO §35;
BAO §37;
BFA-VG 2014 §52 Abs1;
BFA-VG 2014 §52 Abs2;
BuLVwG-EGebV 2015 §1 Abs1;
BuLVwG-EGebV 2015 §2 Abs1;
GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z1;
GebG 1957 §14 TP6;
GebG 1957 §2 Z3;
VwGVG 2014 §8a;
1. AsylG 2005 § 70 heute
2. AsylG 2005 § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 70 gültig von 01.01.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 70 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2017
1. AVG § 78 heute

2. AVG § 78 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 78 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 78 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
5. AVG § 78 gültig von 01.06.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
6. AVG § 78 gültig von 01.01.1993 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 866/1992
7. AVG § 78 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1992

1. BAO § 34 heute
2. BAO § 34 gültig ab 10.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
3. BAO § 34 gültig von 14.12.1983 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983

1. BAO § 35 heute
2. BAO § 35 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 37 heute
2. BAO § 37 gültig ab 01.01.1962

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Thoma und Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Baumann, über die Revision der D GmbH in W, vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 9. Mai 2017 Zl. RV/7102908/2015, betreffend Eingabengebühr samt Gebührenerhöhung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis bestätigte das Bundesfinanzgericht 32 Bescheide des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel aus dem Zeitraum vom 10. April 2015 bis zum 11. August 2016, mit welchem gegenüber der revisionswerbenden Gesellschaft (Revisionswerberin) Eingabengebühren samt Gebührenerhöhung festgesetzt worden waren, und sprach aus, dass eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis bestätigte das Bundesfinanzgericht 32 Bescheide des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel aus dem Zeitraum vom 10. April 2015 bis zum 11. August 2016, mit welchem gegenüber der revisionswerbenden Gesellschaft (Revisionswerberin) Eingabengebühren samt Gebührenerhöhung festgesetzt worden waren, und sprach aus, dass eine Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

2 Die Revisionswerberin habe als Vertreterin dritter Personen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) betreffend Schubhaft oder Rückkehrentscheidungen eingebracht.

3 Mit den bekämpften Bescheiden habe das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel eine Gebühr in Höhe von jeweils 30 EUR und eine Gebührenerhöhung in Höhe von jeweils 15 EUR mit der Begründung festgesetzt, die Eingabengebühr sei nicht vorschriftsmäßig einrichtet worden. Die Revisionswerberin sei gemäß § 13 Abs. 3 des Gebührengesetzes neben den Beschwerdeführern zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet gewesen. 3 Mit den bekämpften Bescheiden habe das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel eine Gebühr in Höhe von jeweils 30 EUR und eine Gebührenerhöhung in Höhe von jeweils 15 EUR mit der Begründung festgesetzt, die Eingabengebühr sei nicht vorschriftsmäßig einrichtet worden. Die Revisionswerberin sei gemäß Paragraph 13, Absatz 3, des Gebührengesetzes neben den Beschwerdeführern zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet gewesen.

4 In den dagegen eingebrachten Beschwerden habe die Revisionsweberin weitgehend übereinstimmend erklärt, sie sei eine mildtätige Entwicklungs- und Katastrophenhilfeeinrichtung gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG und sie sei gemäß § 48 Abs. 6 BFA-VG mit der Besorgung der Rechtsberatung betraut und den jeweiligen Beschwerdeführern amtswegig als Rechtsberaterin gemäß § 52 BFA-VG zur Seite gestellt worden. 4 In den dagegen eingebrachten Beschwerden habe die Revisionsweberin weitgehend übereinstimmend erklärt, sie sei eine mildtätige Entwicklungs-

und Katastrophenhilfeeinrichtung gemäß Paragraph 4 a, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, bis c EStG und sie sei gemäß Paragraph 48, Absatz 6, BFA-VG mit der Besorgung der Rechtsberatung betraut und den jeweiligen Beschwerdeführern amtswegig als Rechtsberaterin gemäß Paragraph 52, BFA-VG zur Seite gestellt worden.

5 Gegen die die Beschwerden abweisenden Berufungsvorentscheidungen des Finanzamtes habe die Revisionswerberin Vorlageanträge eingebracht.

6 Bei der Revisionswerberin handle es sich um eine inländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit Errichtungserklärung vom 23. Dezember 2005, abgeändert mit Nachtrag vom 17. Dezember 2009, von einem Verein gegründet worden sei. Nach § 3 "Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens" der Errichtungserklärung in der Fassung vom 17. Dezember 2009 habe die Revisionswerberin ihren Zweck, "im diakonischen Auftrag des Evangeliums, sich besonders der Menschen in sozialer Not sowie in ungerechten Verhältnissen anzunehmen". Zur Zielsetzung der Revisionswerberin, nämlich "einen Beitrag zur Entwicklung der Menschheit zur echten Partnerschaft der Völker und ethnischen Gruppen zu leisten," sei u.a. Folgendes angeführt: 6 Bei der Revisionswerberin handle es sich um eine inländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit Errichtungserklärung vom 23. Dezember 2005, abgeändert mit Nachtrag vom 17. Dezember 2009, von einem Verein gegründet worden sei. Nach Paragraph 3, "Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens" der Errichtungserklärung in der Fassung vom 17. Dezember 2009 habe die Revisionswerberin ihren Zweck, "im diakonischen Auftrag des Evangeliums, sich besonders der Menschen in sozialer Not sowie in ungerechten Verhältnissen anzunehmen". Zur Zielsetzung der Revisionswerberin, nämlich "einen Beitrag zur Entwicklung der Menschheit zur echten Partnerschaft der Völker und ethnischen Gruppen zu leisten," sei u.a. Folgendes angeführt:

"... Diesem Ziel dienen Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, der Konfliktprävention, zum geistigen und physischen Wiederaufbau, zur Entwicklung des Bildungs- und Schulwesens, Hilfe in Katastrophenfällen, Beratung, Betreuung und Vertretung von Asylsuchenden, Integration von Flüchtlingen sowie von Migrantinnen und Migranten in Österreich und der Europäischen Union sowie der Einsatz für ein Klima der Fremdenfreundlichkeit und weltweiten Solidarität in Österreich. ..."

7 Weiters sei bestimmt, dass die Revisionswerberin von ihrer Gründungsgesellschafterin folgende Aufgaben übernehme und erfülle:

- "a. Führung des D-Flüchtlingsdienstes
- b. Unterstützung und Durchführung von sozialen und bewusstseinsbildenden Projekten im In- und Ausland und die Koordination solcher Projekte im Geiste des D-Flüchtlingsdienstes;
- c. Führung und Unterstützung von Einrichtungen zum Zwecke der Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
- d. Führung und Unterstützung von Einrichtungen für interkulturelle Bildungsarbeit sowie zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens;
- e. Führung und Unterstützung von Einrichtungen zur Beratung und Integration von Migranten und Migrantinnen;
- f. Führung und Unterstützung von Einrichtungen im Bereich der Offenen Sozialarbeit;
- g. Zusammenarbeit mit und Beteiligung an Unternehmen, Organisationen und Personen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland."

8 Zur Tätigkeit der Revisionswerberin werde in der Errichtungserklärung noch Folgendes bemerkt:

"... Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet. Sie erfolgt ausschließlich unmittelbar zur Förderung der genannten gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Zwecke im Inland und im übrigen EU/EWR-Gebiet. ..."

9 Im § 6 der Errichtungserklärung sei bestimmt, dass das Reinvermögen der Revisionswerberin im Falle der Liquidation oder der behördlichen Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen, im wesentlichen mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Zwecks zur Gänze der Gründungsgesellschafterin zufalle, die es - unter Beachtung von gemeinnützigen, kirchlichen oder ähnlichen Auflagen - ausschließlich für gemeinnützige, im Wesentlichen mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland und im Übrigen EU/EWR-Gebiet zu verwenden habe. Zweck und Zielsetzung der Gründungsgesellschafterin entsprächen laut deren Satzung vom 17. Juni 2009 denen der Revisionswerberin. 9 Im Paragraph 6, der Errichtungserklärung sei bestimmt, dass das Reinvermögen der Revisionswerberin im Falle der Liquidation oder der behördlichen Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen, im wesentlichen mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Zwecks zur Gänze der Gründungsgesellschafterin zufalle, die es - unter Beachtung von gemeinnützigen, kirchlichen oder ähnlichen Auflagen - ausschließlich für gemeinnützige, im Wesentlichen mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland und im Übrigen EU/EWR-Gebiet zu verwenden habe. Zweck und Zielsetzung der Gründungsgesellschafterin entsprächen laut deren Satzung vom 17. Juni 2009 denen der Revisionswerberin.

10 Die jeweiligen Beschwerdeführer, in deren Namen die Revisionswerberin Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht eingereicht habe, hätten keine Zahlungen der Eingabengebühr geleistet. Es handle sich bei den Beschwerdeführern um Asylwerber und Fremde, die auf Zuwendungen in der Grundversorgung angewiesen seien und mangels Zugangs zum Arbeitsmarkt über kein eigenes Einkommen verfügten. In sämtlichen Fällen sei nicht damit zu rechnen, dass die Eingabengebühren bei den Beschwerdeführern einbringlich wären.

11 Die Revisionswerberin habe nach ihrem Vorbringen, in der Absicht eine Eingabengebühr zu entrichten, jeweils einige Tage nach Überreichung der Beschwerden 30 EUR unter Angabe einer Zahlenfolge und in einzelnen Fällen des Namens des Beschwerdeführers auf ein näher angeführtes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern, in einem Fall auf ein Konto des Bundesministers für Inneres, überwiesen.

12 Nach der Begründung seiner Ermessensentscheidung, die Revisionswerberin als Gesamtschuldnerin heranzuziehen, führte das Bundesfinanzgericht aus, die gegenständlichen Eingabengebühren seien weder prohibitiv hoch noch sei deren Entrichtung eine Zugangsvoraussetzung für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes. Dass im Rahmen einer Prozesskostenhilfe den jeweiligen Beschwerdeführern eine Befreiung von der Entrichtung der Eingabengebühren zuerkannt worden wäre, sei von der Revisionswerberin nicht behauptet worden.

13 Die Revisionswerberin sei keine Vereinigung, die ausschließlich Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolge, weshalb sie nicht nach § 2 Z 3 Gebührengesetz befreit sei. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff "Humanität" wie jener der Wohltätigkeit sei dem Begriff "mildtätig" im § 37 BAO gleichgestellt. Der Begriff der Mildtätigkeit im Sinn des § 37 BAO decke sich nicht mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit nach § 35 leg. cit. Weder der in der Errichtungserklärung gesatzte Zweck, im diakonischen Auftrag des Evangeliums sich besonders der Menschen in sozialer Not sowie in ungerechten Verhältnissen anzunehmen, noch die Zielsetzung, einen Beitrag zur Entwicklung der Menschheit zur echten Partnerschaft der Völker und ethnischen Gruppen zu leisten, seien ausschließlich darauf gerichtet, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, sondern ließen auch Raum für gemeinnützige Tätigkeiten. So seien auch die in der Errichtungserklärung vorgesehenen Aufgaben und Tätigkeiten (zB die Führung und Unterstützung von Einrichtungen zum Zweck der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von Einrichtungen für interkulturelle Zusammenarbeit und von Einrichtungen zur Beratung und Integration von Migranten und Migrantinnen) ihrem Wortlaut nach nicht mildtätig im Sinn des § 37 BAO, sondern allenfalls gemeinnützig. 13 Die Revisionswerberin sei keine Vereinigung, die ausschließlich Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolge, weshalb sie nicht nach Paragraph 2, Ziffer 3, Gebührengesetz befreit sei. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff "Humanität" wie jener der Wohltätigkeit sei dem Begriff "mildtätig" im Paragraph 37, BAO gleichgestellt. Der Begriff der Mildtätigkeit im Sinn des Paragraph 37, BAO decke sich nicht mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit nach Paragraph 35, leg. cit. Weder der in der Errichtungserklärung gesatzte Zweck, im diakonischen Auftrag des Evangeliums sich besonders der Menschen in sozialer Not sowie in ungerechten Verhältnissen anzunehmen, noch die Zielsetzung, einen Beitrag zur Entwicklung der Menschheit zur echten Partnerschaft der Völker und ethnischen Gruppen zu leisten, seien ausschließlich darauf

gerichtet, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, sondern ließen auch Raum für gemeinnützige Tätigkeiten. So seien auch die in der Errichtungserklärung vorgesehenen Aufgaben und Tätigkeiten (zB die Führung und Unterstützung von Einrichtungen zum Zweck der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von Einrichtungen für interkulturelle Zusammenarbeit und von Einrichtungen zur Beratung und Integration von Migranten und Migrantinnen) ihrem Wortlaut nach nicht mildtätig im Sinn des Paragraph 37, BAO, sondern allenfalls gemeinnützig.

14 Die dagegen erhobene außerordentliche Revision legte das Bundesfinanzgericht unter Anschluss der Akten des Verfahrens zum Verwaltungsgerichtshof vor.

15 Die Revisionswerberein erachtet sich im Recht auf Gebührenbefreiung nach § 2 Z 3 des Gebührengesetzes "und/oder" nach § 78 Abs. 1 zweiter Satz AVG und im "sich aus dem Unionsrecht ableitbaren" Recht verletzt, nicht als Solidarschuldnerin zur Entrichtung der Eingabengebühr samt Gebührenerhöhung herangezogen zu werden. 15 Die Revisionswerberein erachtet sich im Recht auf Gebührenbefreiung nach Paragraph 2, Ziffer 3, des Gebührengesetzes "und/oder" nach Paragraph 78, Absatz eins, zweiter Satz AVG und im "sich aus dem Unionsrecht ableitbaren" Recht verletzt, nicht als Solidarschuldnerin zur Entrichtung der Eingabengebühr samt Gebührenerhöhung herangezogen zu werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

16 Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 16 Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

17 Gemäß § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nicht gebunden und hat er die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 17 Gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nicht gebunden und hat er die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

18 Die Revisionsweberin trägt zur Zulässigkeit ihrer Revision vor, es fehle an Rechtsprechung, ob die gemäß § 48 Abs. 6 BFA-VG betrauten juristischen Personen zur Eingabengebühr für Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht herangezogen werden können. 18 Die Revisionsweberin trägt zur Zulässigkeit ihrer Revision vor, es fehle an Rechtsprechung, ob die gemäß Paragraph 48, Absatz 6, BFA-VG betrauten juristischen Personen zur Eingabengebühr für Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht herangezogen werden können.

19 Die Revision ist zulässig, jedoch nicht berechtigt. 20 Gemäß § 14 Tarifpost 6 (TP 6) des Gebührengesetzes 1957 19 Die Revision ist zulässig, jedoch nicht berechtigt. 20 Gemäß Paragraph 14, Tarifpost 6 (TP 6) des Gebührengesetzes 1957

(GebG) unterliegen Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer festen Gebühr.

21 Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 GebG unterliegen der Eingabengebühr nicht die Eingaben an die Gerichte, wobei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 leg. cit. die Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht von der Befreiung ausgenommen sind und der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, für Eingaben einschließlich Beilagen u.a. an das Bundesverwaltungsgericht durch Verordnung Pauschalgebühren festzulegen, sowie den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und die Art der Entrichtung der Pauschalgebühren zu regeln. 21 Gemäß Paragraph 14, TP 6 Absatz 5, Ziffer eins, GebG unterliegen der Eingabengebühr nicht die Eingaben an die Gerichte, wobei gemäß Paragraph 14, TP 6 Absatz 5, Ziffer eins, leg. cit. die Eingaben an die

Verwaltungsgerichte der Länder, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht von der Befreiung ausgenommen sind und der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, für Eingaben einschließlich Beilagen u.a. an das Bundesverwaltungsgericht durch Verordnung Pauschalgebühren festzulegen, sowie den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und die Art der Entrichtung der Pauschalgebühren zu regeln.

22 Bis zur Änderung des § 14 TP 6 GebG durch das zweite Abgabenänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 105, stand diese Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zu. 22 Bis zur Änderung des Paragraph 14, TP 6 GebG durch das zweite Abgabenänderungsgesetz 2014, Bundesgesetzblatt , I Nr. 105, stand diese Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zu.

23 Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, waren Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht (u.a. Beschwerden) gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzliche Gebührenfreiheit vorgesehen war. Die Gebührenschuld für Eingaben einschließlich allfälliger Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht entstand gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wurde mit diesem Zeitpunkt fällig. 23 Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, der Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-EGebV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 490 aus 2013,, waren Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht (u.a. Beschwerden) gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzliche Gebührenfreiheit vorgesehen war. Die Gebührenschuld für Eingaben einschließlich allfälliger Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht entstand gemäß Paragraph eins, Absatz 2, der Verordnung im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wurde mit diesem Zeitpunkt fällig.

24 Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung betrug die Höhe einer Gebühr für Beschwerden 30 EUR. 24 Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, der Verordnung betrug die Höhe einer Gebühr für Beschwerden 30 EUR.

25 Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, sind Eingaben und Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht oder ein Verwaltungsgericht eines Landes (u.a. Beschwerden) gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen entsteht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe, und mit dem Entstehen der Gebührenschuld wird die Gebühr fällig. 25 Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 387 aus 2014,, sind Eingaben und Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht oder ein Verwaltungsgericht eines Landes (u.a. Beschwerden) gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen entsteht gemäß Paragraph eins, Absatz 2, der Verordnung im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe, und mit dem Entstehen der Gebührenschuld wird die Gebühr fällig.

26 Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden 30 EUR. 26 Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, der Verordnung beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden 30 EUR.

27 Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist gemäß § 9 Abs. 2 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben. 27 Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben.

28 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Verfahrensgesetz (BFA-Verfahrensgesetz) sieht im zweiten Hauptstück eine Rechtsberatung vor und regelt im § 48 das Anforderungsprofil für Rechtsberater und für juristische Personen, die mit der Rechtsberatung betraut werden können. 28 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Verfahrensgesetz (BFA-Verfahrensgesetz) sieht im zweiten Hauptstück eine Rechtsberatung vor und regelt im Paragraph 48, das Anforderungsprofil für Rechtsberater und für juristische Personen, die mit der Rechtsberatung betraut werden können.

29 Gemäß § 52 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz hat das Bundesamt den Fremden und Asylwerber u.a. bei Erlassung der im Revisionsfall in Rede stehenden Rückkehrentscheidung oder Anordnung der Schubhaft mittels Verfahrensanordnung darüber zu informieren, dass ihm kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt wird. Zugleich hat das Bundesamt den bestellten Rechtsberater oder die betraute juristische Person davon in Kenntnis zu

setzen. 29 Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, BFA-Verfahrensgesetz hat das Bundesamt den Fremden und Asylwerber u.a. bei Erlassung der im Revisionsfall in Rede stehenden Rückkehrentscheidung oder Anordnung der Schubhaft mittels Verfahrensanordnung darüber zu informieren, dass ihm kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt wird. Zugleich hat das Bundesamt den bestellten Rechtsberater oder die betraute juristische Person davon in Kenntnis zu setzen.

30 Gemäß § 52 Abs. 2 BFA-VG unterstützen und beraten Rechtsberater Fremde oder Asylwerber jedenfalls beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 1 vor dem Bundesverwaltungsgericht haben sie diese auf deren Ersuchen auch zu vertreten. 30 Gemäß Paragraph 52, Absatz 2, BFA-VG unterstützen und beraten Rechtsberater Fremde oder Asylwerber jedenfalls beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren gemäß Absatz eins, vor dem Bundesverwaltungsgericht haben sie diese auf deren Ersuchen auch zu vertreten.

31 Art. 47 der Grundrechtecharta (GRC) lautet: 31 Artikel 47, der Grundrechtecharta (GRC) lautet:

"Art. 47""Art". 47

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um einen Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten."

32 Art. 47 GRC fordert, dass eine Prozesskostenhilfe nur Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, und nur insoweit zu bewilligen ist, als diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten (in der englischen Fassung: 'legal aid shall be made available ... in so far as such aid is necessary'; in der französischen Fassung: 'une 32 Artikel 47, GRC fordert, dass eine Prozesskostenhilfe nur Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, und nur insoweit zu bewilligen ist, als diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten (in der englischen Fassung: 'legal aid shall be made available ... in so far as such aid is necessary'; in der französischen Fassung: 'une

aide juridictionnelle est accordee ... dans la mesure ou cette

aide serait necessaire').

33 Die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABIEU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, regelt in ihrem Art. 21 die Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung. Nach Art. 21 Abs. 4 Buchstabe b dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie ihren Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird. 33 Die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABIEU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, regelt in ihrem Artikel 21, die Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung. Nach Artikel 21, Absatz 4, Buchstabe b dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie ihren Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

34 Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABIEU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013 sieht in ihrem Art. 26 Rechtsbehelfe vor, wobei nach Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden können muss, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen

Rechtsschutzes erforderlich ist. Gemäß Art. 26 Abs. 4 Buchstabe b dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird. 34 Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABIEU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013 sieht in ihrem Artikel 26, Rechtsbehelfe vor, wobei nach Artikel 26, Absatz 2, der Richtlinie die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden können muss, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Gemäß Artikel 26, Absatz 4, Buchstabe b dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

35 Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABIEU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013 sieht in ihrem Art. 27 Rechtsmittel vor. Gemäß Art. 27 Abs. 6 dieser Verordnung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann, und können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird. 35 Die Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABIEU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013 sieht in ihrem Artikel 27, Rechtsmittel vor. Gemäß Artikel 27, Absatz 6, dieser Verordnung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann, und können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.

36 Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABIEU Nr. L 348 vom 24. Dezember 2008 sieht in ihrem Art. 13 Rechtsbehelfe vor. Gemäß Art. 13 Abs. 4 dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Antrag die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird, und sie können vorsehen, dass kostenlose Rechtsberatung und/oder Vertretung nach Maßgabe der Bestimmungen nach Art. 15 Abs. 3 bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG bereitgestellt wird. 36 Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABIEU Nr. L 348 vom 24. Dezember 2008 sieht in ihrem Artikel 13, Rechtsbehelfe vor. Gemäß Artikel 13, Absatz 4, dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Antrag die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird, und sie können vorsehen, dass kostenlose Rechtsberatung und/oder Vertretung nach Maßgabe der Bestimmungen nach Artikel 15, Absatz 3, bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG bereitgestellt wird.

37 Die im Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115/EG genannte Richtlinie 2005/85/EG wurde durch die erwähnte Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 mit Wirkung vom 21. Juli 2015 aufgehoben. Nach Art. 53 der Richtlinie 2013/32/EU gelten Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie als Bezugnahme auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang 3 zu lesen. 37 Die im Artikel 13, Absatz 4, der Richtlinie 2008/115/EG genannte Richtlinie 2005/85/EG wurde durch die erwähnte Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 mit Wirkung vom 21. Juli 2015 aufgehoben. Nach Artikel 53, der Richtlinie 2013/32/EU gelten Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie als Bezugnahme auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang 3 zu lesen.

38 Die in Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115/EG verwiesenen Art. 15 Abs. 3 bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG entsprechen dem Art. 21 und 22 der Richtlinie 2013/32/EU. Insbesondere entsprechen dem verwiesenen Art. 15 Abs. 4

bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG der Art. 21 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2013/32/EU, somit auch der oben erwähnte Art. 21 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2013/32/EU. 38 Die in Artikel 13, Absatz 4, der Richtlinie 2008/115/EG verwiesenen Artikel 15, Absatz 3, bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG entsprechen dem Artikel 21, und 22 der Richtlinie 2013/32/EU. Insbesondere entsprechen dem verwiesenen Artikel 15, Absatz 4, bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG der Artikel 21, Absatz 3, bis 5 der Richtlinie 2013/32/EU, somit auch der oben erwähnte Artikel 21, Absatz 4, Buchstabe b der Richtlinie 2013/32/EU.

39 Aus dem klaren Zusammenhang dieser von der Revisionswerberin ins Treffen geführten unionsrechtlichen Bestimmungen ist ersichtlich, dass die Rechtsvertretung insoweit unentgeltlich zu erfolgen hat, als ein diesbezüglicher Antrag des Betroffenen besteht, und dass es den Mitgliedstaaten freisteht, hinsichtlich der Gebühren wie der im Revisionsfall in Rede stehenden Eingabengebühr keine Besserstellung gegenüber Inländern vorzusehen.

40 Somit bestand jedenfalls für den im Revisionsfall maßgeblichen Zeitraum vor der Einfügung eines § 8a in das VwGVG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2017 kein unionsrechtlicher Zwang, ohne Antrag und ohne Prüfung im Einzelfall über die kostenlose Rechtsberatung und -vertretung hinaus eine Befreiung von der Eingabengebühr für Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht in Rechtssachen wie der dem Revisionsfall zugrundeliegenden zu gewähren. Anderes ist auch nicht aus dem hg. Erkenntnis vom 3. September 2015, Ro 2015/21/0032, abzuleiten. 40 Somit bestand jedenfalls für den im Revisionsfall maßgeblichen Zeitraum vor der Einfügung eines Paragraph 8 a, in das VwGVG durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2017, kein unionsrechtlicher Zwang, ohne Antrag und ohne Prüfung im Einzelfall über die kostenlose Rechtsberatung und -vertretung hinaus eine Befreiung von der Eingabengebühr für Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht in Rechtssachen wie der dem Revisionsfall zugrundeliegenden zu gewähren. Anderes ist auch nicht aus dem hg. Erkenntnis vom 3. September 2015, Ro 2015/21/0032, abzuleiten.

41 Der Vollständigkeit halber ist folgendes zu erwähnen:

42 Sollte mit einer der im Revisionsfall in Rede stehenden Beschwerden eine Rückkehrentscheidung bekämpft worden sein, mit welcher gemäß § 10 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) eine Entscheidung nach dem AsylG 2005 verbunden worden war, so würde auch die Gebührenbefreiung des § 70 AsylG 2005 schon deshalb nicht greifen, weil diese Befreiung nicht auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ausgedehnt wurde und sich damit nicht auf die Eingabengebühr für Beschwerden erstreckt (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 28. September 2016, Ro 2015/16/0041).

42 Sollte mit einer der im Revisionsfall in Rede stehenden Beschwerden eine Rückkehrentscheidung bekämpft worden sein, mit welcher gemäß Paragraph 10, des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) eine Entscheidung nach dem AsylG 2005 verbunden worden war, so würde auch die Gebührenbefreiung des Paragraph 70, AsylG 2005 schon deshalb nicht greifen, weil diese Befreiung nicht auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ausgedehnt wurde und sich damit nicht auf die Eingabengebühr für Beschwerden erstreckt vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 28. September 2016, Ro 2015/16/0041).

43 Die Revisionswerberin beansprucht auch eine persönliche Gebührenbefreiung nach § 2 Z 3 des Gebührengesetzes für sich. 43 Die Revisionswerberin beansprucht auch eine persönliche Gebührenbefreiung nach Paragraph 2, Ziffer 3, des Gebührengesetzes für sich.

44 § 2 Z 3 GebG lautet: 44 Paragraph 2, Ziffer 3, GebG lautet:

"§ 2. Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

...

3. öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern;

..."

45 Für die Beurteilung der Gebührenbefreiungsbestimmung nach § 2 Z 3 GebG sind auch die Vorschriften der §§ 34 ff BAO über das Gemeinnützigkeitsrecht von Bedeutung, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Gebührenbefreiung nach § 2 Z 3 GebG gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 35 BAO selbst nicht erfasst. Mit der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft (im Sinne der §§ 34 ff BAO) ist keineswegs eine generelle Gebührenbefreiung verbunden. Der Begriff "Humanität" wie jener der Wohltätigkeit im § 2 Z 3 GebG ist dem Begriff "mildtätig" im § 37 BAO gleichgestellt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. November 2005, 2005/16/0209, VwSlg 8.087/F und das hg. Erkenntnis

vom 29. April 1991, 90/15/0168). 45 Für die Beurteilung der Gebührenbefreiungsbestimmung nach Paragraph 2, Ziffer 3, GebG sind auch die Vorschriften der Paragraphen 34, ff BAO über das Gemeinnützigkeitsrecht von Bedeutung, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Gebührenbefreiung nach Paragraph 2, Ziffer 3, GebG gemeinnützige Zwecke im Sinn des Paragraph 35, BAO selbst nicht erfasst. Mit der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft (im Sinne der Paragraphen 34, ff BAO) ist keineswegs eine generelle Gebührenbefreiung verbunden. Der Begriff "Humanität" wie jener der Wohltätigkeit im Paragraph 2, Ziffer 3, GebG ist dem Begriff "mildtätig" im Paragraph 37, BAO gleichgestellt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. November 2005, 2005/16/0209, VwSlg 8.087/F und das hg. Erkenntnis vom 29. April 1991, 90/15/0168).

46 Zu Recht hat das Bundesfinanzgericht daher die Voraussetzung der Mildtätigkeit geprüft.

47 Das Bundesfinanzgericht hat festgesellt, dass die von der Revisionswerberin in ihrer Errichtungserklärung verfolgten Zwecke nicht ausschließlich mildtätig seien, sondern auch anders gestaltet, allenfalls gemeinnützig.

48 Dem hält die Revisionswerberin lediglich entgegen, ihre Tätigkeiten seien insgesamt darauf ausgerichtet, menschliche Not zu lindern und bei Hilfsbedürftigkeit Hilfestellung zu bieten. Ihre Tätigkeitsfelder stünden allesamt im Zusammenhang mit Unterstützungshandlungen für schutzsuchende, geflohene Menschen oder Menschen in Konflikt- oder Kriegssituationen, wobei sich deren Lebenssituation grundsätzlich als von Not und Hilfsbedürftigkeit getragen darstelle. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Feststellungen des Bundesfinanzgerichtes zu entkräften, dass die im angefochtenen Erkenntnis ausdrücklich angeführten (weiteren) Zwecke nicht unter den Begriff der Mildtätigkeit fallen und sohin von der Revisionswerberin nicht ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgt werden. Auch insoweit zeigt die Revisionswerberin daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses auf.

49 Soweit die Revisionswerberin § 78 AVG heranziehen möchte, genügt der Hinweis, dass es sich bei den in Rede stehenden Eingabengebühren nach § 14 TP 6 GebG nicht um Bundesverwaltungsabgaben im Sinne des § 78 AVG handelt. 49 Soweit die Revisionswerberin Paragraph 78, AVG heranziehen möchte, genügt der Hinweis, dass es sich bei den in Rede stehenden Eingabengebühren nach Paragraph 14, TP 6 GebG nicht um Bundesverwaltungsabgaben im Sinne des Paragraph 78, AVG handelt.

50 Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die von der Revisionswerberin behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Revision gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. 50 Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die von der Revisionswerberin behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Revision gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 12. September 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017160122.L00

Im RIS seit

16.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at